

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 52.02  
VGH 21 B 01.30851

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 11. September 2002  
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht  
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und  
R i c h t e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision in dem Beschluss des  
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom  
7. Januar 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

G r ü n d e :

Die auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen  
Verfahrensverstoß (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) gestützte  
Beschwerde ist unzulässig.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wird nicht den  
Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entsprechend darge-  
legt. Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeu-  
tung der Rechtssache setzt voraus, dass eine klärungsfähige  
und klärungsbedürftige Frage aufgeworfen wird. Eine solche  
lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Die von ihr aufge-  
worfene Frage, "ob einem tunesischen Staatsangehörigen wegen  
Asylantragstellung im Ausland bei seiner Rückkehr in sein Hei-  
matland dort politisch motivierte Verfolgung droht, insbeson-  
dere weil ihm die Unterstützung islamistischer Gruppen unter-  
stellt wird", zielt nicht auf eine Rechtsfrage. Sie betrifft  
vielmehr die den Tatsachengerichten vorbehaltenen Klärung der  
tatsächlichen Verhältnisse in Tunesien. Die Beschwerde wendet  
sich insoweit in der Art einer Berufungsbegründung gegen die  
ihrer Ansicht nach unzutreffende tatsächliche und rechtliche

Würdigung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs. Damit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Die Verfahrensrüge ist ebenfalls nicht ordnungsgemäß erhoben. Die Beschwerde macht geltend, der Verwaltungsgerichtshof habe seine Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verletzt. Er hätte aufklären müssen, "ob die Einleitung von Ermittlungen durch die tunesischen Behörden tatsächlich die Kenntnis von einer Asylantragstellung im Ausland überhaupt voraussetzt". Bei richtiger Betrachtungsweise "dürfte den tunesischen Behörden" nach Auffassung der Beschwerde "bekannt sein, dass ein tunesischer Staatsangehöriger in Deutschland sich überhaupt nicht aufhalten kann, es sei denn er stellt einen Asylantrag".

Damit legt die Beschwerde nicht in der gebotenen Weise dar, dass die Berufungsentscheidung auf der angeblichen Verletzung der Aufklärungspflicht beruhen kann. Sie setzt sich insbesondere nicht mit dem Umstand auseinander, dass die Berufungsentscheidung selbständig tragend darauf gestützt ist, dass selbst dann, wenn die Asylantragstellung des Klägers den tunesischen Sicherheitsbehörden doch bekannt werden sollte, dies nicht zu einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit führen würde. Die Beschwerde, die diese Feststellungen des Berufungsgerichts nicht mit durchgreifenden Revisionszulassungsgründen angreift, macht mithin nicht ersichtlich, dass es auf die vermisste Aufklärung ankommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Dr. Mallmann

Richter